

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-719</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.05.2016 Verfasser: Frau Burmeister				
<b>Benennung und Widmung der Straßen im Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen "Alter Gärtnergang"</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
24.05.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
06.06.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### **Beschlussvorschlag:**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

#### 1. Straßenbenennung:

Die Planstraße im Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen „Alter Gärtnergang“ erhält folgenden Straßennamen:

„Gärtnergang“

#### 2. Straßenwidmung

Die Straßen werden gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) dem öffentlichen Verkehr gewidmet und gemäß § 3 StrWG – MV als Ortsstraßen eingestuft.

#### 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Benennung und Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Gemäß § 1 und § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42), zuletzt geändert am 9. November 2015 (GVOBl. S. 436), erhalten Straßen Namen und die an den Straßen angrenzenden Grundstücke Hausnummern.

Die im beigefügten Lageplan dargestellte Planstraße soll erstmals einen Straßennamen erhalten.

Es steht folgende Vorschlag zur Diskussion:

„Gärtnergang“

Die Gemeindestraßen werden gemäß § 7 StrWG – MV dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung werden die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen, insbesondere die Straßenbaulast, die verkehrsrechtliche Zuständigkeit und die Straßenreinigungspflicht geregelt.

Die Gemeindestraßen werden gemäß § 3 Nr. 3 a) StrWG M-V erstmalig als Ortsstraßen eingestuft, da die Straßen dem Verkehr innerhalb des ausgewiesenen Baugebietes „Alter Gärtnergang“ dienen.

Die erstmalige Einstufung in einer Straßengruppe ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 StrWG – MV in der Widmungsverfügung festzulegen.

Die Widmung ist von der verfügenden Behörde gemäß § 7 Absatz 2 StrWG – MV öffentlich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen:

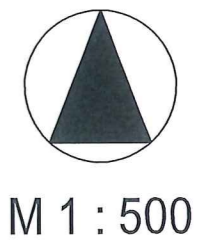
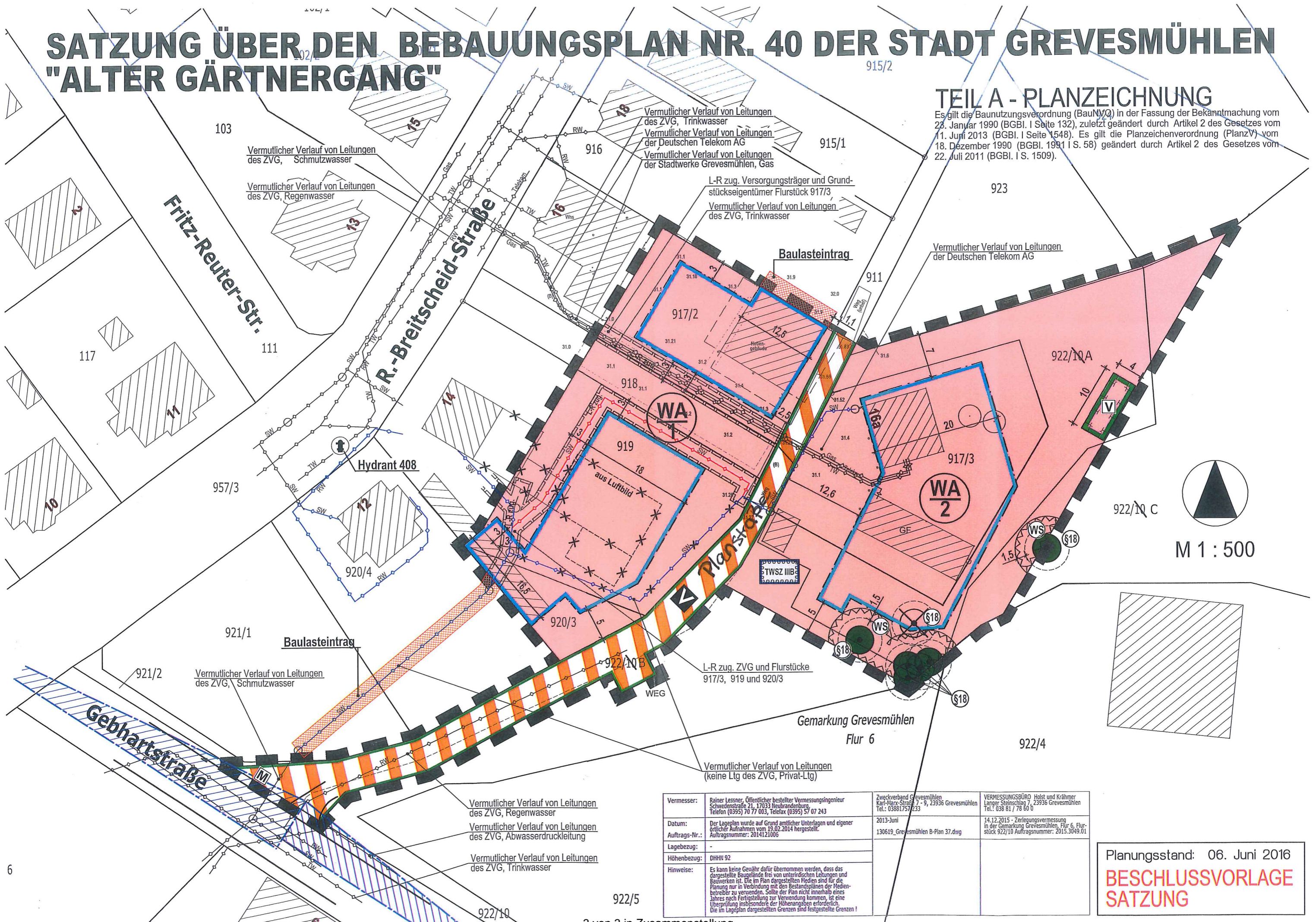
Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 DER STADT GREVESMÜHLEN "ALTER GÄRTNERGANG"

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



Vermesser:	Rainer Lessner, Öffentlicher bestellter Vermessungsingenieur Schwederstraße 21, 17033 Neubrandenburg, Telefon (0395) 70 77 003, Telefax (0395) 57 07 243	Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7-9, 23936 Grevesmühlen Tel.: 03861757233	VERMESSUNGSBÜRO Holst und Krämer Langer Steinschlag 7, 23936 Grevesmühlen Tel.: 038 81 / 78 60 0
Datum:	2013-Juni	14.12.2015 - Zerlegungsvermessung in der Gemarkung Grevesmühlen, Flur 6, Flurstück 922/10 Auftragsnummer: 2015.3049.01	
Auftrags-Nr.:	Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen vom 19.02.2014 hergestellt. Auftragsnummer: 2014121006	130619_Grevesmühlen B-Plan 37.dwg	
Lagebezug:			
Höhenbezug:	DHNN 92		
Hinweise:	Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Bau Gelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Die im Plan dargestellten Medien sind für die Planung nur in Verbindung mit den Bestandsplänen der Medien- betreiber zu verwenden. Sollte der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung zur Verwendung kommen, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich. Die im Lageplan dargestellten Grenzen sind festgestellte Grenzen!		

Planungsstand: 06. Juni 2016  
**BESCHLUSSVORLAGE**  
**SATZUNG**